Ermittlung der Teilungsmasse bei Aufhebung des Insolvenzverfahrens nach bestätigtem Insolvenzplan

Dipl.-Kfm., Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer Jens *Weber*, Frankfurt/M.

I. Einleitung

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 InsVV wird die Vergütung des Insolvenzverwalters nach dem Wert der Insolvenzmasse berechnet, auf die sich die Schlussrechnung bezieht. § 1 Abs. 1 Satz 2 InsVV sieht vor, dass, wenn das Insolvenzverfahren nach Bestätigung eines Insolvenzplans aufgehoben wird, für die Höhe der Vergütung des Insolvenzverwalters der Schätzwert der Masse zur Zeit der Beendigung des Verfahrens zu berechnen ist.

Im insolvenzrechtlichen Regelverfahren befindet sich der Ausgangspunkt zur Berechnung der Teilungsmasse als Zahlungsmittelbestand auf dem Insolvenzanderkonto. Da bei Aufhebung des Insolvenzverfahrens nach Bestätigung eines Insolvenzplanes das Unternehmen in der Regel fortgeführt wird, hat eine Materialisierung des Wertes der in der Masse vorhandenen Vermögensgegenstände durch eine Verwertung hingegen nicht stattgefunden. Die Feststellung der Menge und des Wertes der Vermögensgegenstände steht noch aus. Daher ist in diesem Fall die Ermittlung der Teilungsmasse der Erstellung eines Jahres- oder Zwischenabschlusses ähnlicher als der Erstellung der Schlussrechnung im Regelinsolvenzverfahren. Dennoch sind insbesondere durch die Berücksichtigung von Aus- und Absonderungsrechten sowie der Trennung der Insolvenz- von Masseverbindlichkeiten insolvenzrechtliche Besonderheiten zu beachten.

Die Vergütungsverordnung stellt auf den Schätzwert der Masse zur Zeit der Beendigung des Verfahrens ab. Im Folgenden ist daher zunächst der unbestimmte Rechtsbegriff des Schätzwertes i. S. d. § 1 Abs. 1 Satz 2 InsVV mit Inhalt zu füllen (II.). Nachdem der unbestimmte Rechtsbegriff des Schätzwertes definiert ist, soll dargestellt werden, wie der Schätzwert der Masse in der Praxis ermittelt werden kann und insbesondere welchen Dokumenten die Informationen zur Ermittlung des Schätzwertes entnommen werden können (III.). Unter IV. wird erläutert, wie bei der Ermittlung der Teilungsmasse auf der Basis des Schätzwertes vorzugehen ist. Der als wesentlicher Kernpunkt der Ermittlung der Teilungsmasse zu betrachtende Einnahmenüberschuss wird hierbei einer besonderen Betrachtung unterzogen (V.). Im Anhang findet sich ein Berechnungsbeispiel, auf das im Text Bezug genommen werden wird.

II. Der Begriff des Schätzwertes

Die insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung definiert den Begriff des Schätzwertes nicht. Die Gesetzesbegründung zu § 1 InsVV sieht „für den Fall eines Insolvenzplanes die in § 229 InsO vorgesehene Vermögensübersicht als Anhaltspunkt“[1] für den Schätzwert. Gemäß § 229 Satz 1 InsO ist für den Fall, dass die Gläubiger aus den Erträgen des vom Schuldner oder von einem Dritten fortgeführten Unternehmens befriedigt werden, dem Insolvenzplan eine Vermögensübersicht beizufügen, in der die Vermögensgegenstände und die Verbindlichkeiten, die sich bei einem Wirksamwerden des Plans gegenüberstünden, mit ihren Werten aufgeführt werden. Die Formulierung, „die sich bei einem Wirksamwerden des Plans gegenüberstünden“, lässt erkennen, dass bei Erstellung der Vermögensübersicht das jeweilige Planszenario zu berücksichtigen ist. Sieht der Insolvenzplan die Fortführung des Unternehmens vor, so ist zu Fortführungswerten zu bewerten; sieht er andersherum teilweise oder gänzlich eine Stilllegung des Unternehmens vor, so sind insoweit die Vermögensgegenstände in der Vermögensübersicht zu Liquidationswerten anzusetzen[2].

Die Umsetzung des Insolvenzplanes und damit eine Fortführung des Unternehmens hängt bei dessen Einreichung noch von der Bestätigung des Insolvenzplans ab. Zum Zeitpunkt der Ermittlung der Teilungsmasse bei Aufhebung des Insolvenzverfahrens steht jedoch fest, ob Fortführungswerte maßgeblich sind. Der Insolvenzplan und damit das hinter dem Plan stehende Szenario ist als Voraussetzung der Aufhebung des Insolvenzverfahrens zum Zeitpunkt der Ermittlung der Teilungsmasse rechtskräftig bestätigt. Grundlage des Schätzwertes sind damit in der Regel Fortführungswerte. Liquidationswerte werden berücksichtigt, soweit der Insolvenzplan eine Liquidation nicht betriebsnotwendiger Vermögensgegenstände vorsieht.

Da in der Regel Ziel des Insolvenzplanes die Ermöglichung der Fortführung des Unternehmens des insolventen Rechträgers ist, soll im Folgenden die Ermittlung von Fortführungswerten betrachtet werden. Die Fortführungswerte, zu denen die Vermögensgegenstände sowohl in der Vermögensübersicht gemäß § 229 InsO und damit als Schätzwert zur Ermittlung der Teilungsmasse gemäß § 1 InsVV angesetzt werden, sind mit den Werten identisch, die betrachtet werden, um im Falle einer positiven Fortbestehensprognose das Bestehen einer Vermögens- über- bzw. -unterdeckung im Rahmen einer Überschuldungsprüfung festzustellen. Dies ergibt sich insbesondere aus der Funktion der Vermögensübersicht i. S. d. § 229 InsO. § 229 InsO soll sicherstellen, dass nach der Bestätigung des Insolvenzplanes insbesondere der Insolvenzgrund der Überschuldung nicht mehr vorliegt[3].

Der theoretisch richtige Ansatz zur Ermittlung des Fortführungswertes von Vermögensgegenständen ist die Verteilung des Barwertes der diskontierten Einnahmenüberschüsse, die sich in der Zukunft aus der Fortführung des Unternehmens (hoffentlich) ergeben werden[4]. Zum Teil wird daher vertreten, den diskontierten Einnahmenüberschuss als einen Barwert den Schulden zur Ermittlung einer Vermögensüber- oder -deckung im Überschuldungsstatus gegenüberzustellen[5]. Die früher vom BGH und heute abgewandelt vom Gesetzgeber vorgesehene Trennung zwischen Durchführung der Fortbestehensprognose und Aufstellung des Überschuldungsstatus entfiele jedoch damit[6]. Ein Schuldner mit einer positiven Fortbestehensprognose wäre niemals überschuldet.

Grundsätzlich sollten daher für die einzelnen Vermögensgegenstände in der Vermögensübersicht zur Ermittlung der Teilungsmasse die sog. fortgeführten Wiederbeschaffungskosten angesetzt werden. Dies bedeutet, dass als Wert für die einzelnen Vermögensgegenstände grundsätzlich die Summe der Aufwendungen anzusetzen ist, der zum Zeitpunkt der Erstellung der Vermögensübersicht zur Wiederbeschaffung insbesondere von

1 Haarmeyer/Wutzke/Förster, InsVV, 3. Aufl., vor § 1 Rn. 79.
2 Braun/Braun, InsO, 2. Aufl. § 229 Rn. 2; Eickmann, InsVV, 2. Aufl. § 1 Rn. 12; Hess, InVO 2000,113,115; Haarmeyer/Wutzke/Förster InsVV § 1 Rn. 33.
3 Nerlich/Römermann/Braun, InsO (11. Erg.-Lfg.) § 229 Rn. 9.
4 Budde/Förschle Sonderbilanzen, 3. Aufl., N Rn. 102.
5 Spliedt DB 1999,1941,1944.
6 Budde/Förschle N Rn. 102.

Vermögensgegenständen des Anlagevermögens (Maschinen und/oder Grundstücke) aufzuwenden wäre[7]. Der Ansatz von fortgeführten Wiederbeschaffungskosten insbesondere im Bereich des Anlagevermögens setzt dabei voraus, dass die auf die Wertschöpfung der Vermögensgegenstände entfallenden Einnahmenüberschüsse der Zukunft so groß sind, dass sie genügen, die Vermögensgegenstände, sei es auch gebraucht, wiederzubeschaffen.

Hierbei handelt es sich um eine optimistische Einschätzung[8]. Zudem ist der Ansatz von fortgeführten Wiederbeschaffungskosten insbesondere im Bereich des Umlaufvermögens (Vorräte, Forderungen) wenig praktikabel. Der etwas zu optimistischen Einschätzung des Ansatzes von fortgeführten Wiederbeschaffungskosten kann mit dem Ansatz von handelsrechtlichen Buchwerten begegnet werden. Im Bereich des Anlagevermögens wird ausgehend von historischen Anschaffungskosten unter Berücksichtigung des kaufmännischen Vorsichtsprinzips der Abnutzung des Anlagegutes durch planmäßige Abschreibungen und möglichen außerordentlichen Ereignissen durch außerplanmäßige Abschreibungen bei Ermittlung des Buchwertes Rechnung getragen. In der Praxis des Rechnungswesens ist die sogenannte retrograde Bewertung insbesondere des Vorratsvermögens bekannt, nach der der Buchwert an jedem Stichtag einer Marktbewertung unterzogen wird.

In der Regel werden die Buchwerte des Umlaufvermögens trotz Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips die entsprechenden Liquidationswerte bei weitem übersteigen. Im Zweifel werden zudem die fortgeführten Anschaffungskosten des Anlagevermögens (Anschaffungskosten abzgl. planmäßiger Abschreibung) den fortgeführten Wiederbeschaffungskosten ähnlich sein[9]. Das Risiko der Fortführung wird also entlohnt.

Die Berücksichtigung von Buchwerten als Anhalt für den Ansatz von Fortführungswerten findet sich auch an anderer Stelle. In einem Urteil zur Abgrenzung des Inhalts der Handelsbilanz von einem Überschuldungsstatus zur Feststellung einer möglichen Überschuldung eines Unternehmens, hat der BGH deutlich gemacht, dass eine Handelsbilanz grundsätzlich nach anderen Kriterien als ein Überschuldungsstatus aufzustellen ist[10]. Weitergehend formuliert der BGH jedoch, dass die Handelsbilanz durchaus auch indizielle Bedeutung bei Feststellung der Fortführungswerte im Rahmen der Überschuldungsprüfung habe. Hierzu müssen jedoch mindestens die Ansätze der Handelsbilanz darauf überprüft und erläutert werden, ob und ggf. in welchem Umfange stille Reserven[11] oder sonstige aus der Bilanz nicht ersichtliche Veräußerungswerte vorhanden seien[12].

Im Ergebnis ist der Schätzwert i. S. d. § 1 InsVV als Fortführungswert zu verstehen, wie er auch im Überschuldungsstatus nach einer positiven Fortbestehensprognose verwendet wird. Zur Ermittlung dieses Fortführungswertes ist dabei grundsätzlich auf die Buchwerte als Obergrenze abzustellen[13]. Vermögensgegenstände, die der Fortführung des Unternehmens nicht dienen und somit veräußert werden, sind zu Liquidationswerten anzusetzen.

III. Informationsgrundlage

Fraglich bleibt, welchen Dokumenten die Fortführungs- bzw. Buchwerte zu entnehmen sind. Hier scheint sich zunächst die Vermögensübersicht gemäß § 229 InsO anzubieten. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass in der Vermögensübersicht gem. § 229 InsO die Vermögenswerte angesetzt werden, wie sie sich nach der Planung bei Einreichung des Insolvenzplanes für den Fall der Planbestätigung nach Menge und Wert darstellen[14]. Die Vermögensübersicht gem. § 229 InsO hat also als Informationsgrundlage zwei Defizite: Zum einen handelt es sich um Planwerte aus Sicht der Einreichung des Insolvenzplans und zum anderen ist auch seit Bestätigung des Insolvenzplans bis zur Aufhebung des Insolvenzverfahrens häufig ein mehrmonatiger Zeitraum vergangen. Aus letzterem Grund ist auch die Vermögensübersicht i. S. d. § 153 InsO nicht als Informationsgrundlage geeignet.

Den Hinweis auf die relevante Dokumentation zur Ermittlung der o. g. Fortführungs- bzw. Buchwerte gibt § 155 Abs. 1 Satz 1 InsO. Diese Norm schreibt vor, dass die handels- und steuerrechtlichen Pflichten des Schuldners zur Buchführung und zur Rechnungslegung unberührt bleiben. Gemäß § 242 Abs. 2 HGB ist jeder Kaufmann verpflichtet, für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres eine Gegenüberstellung der Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahres aufzustellen. Darüber hinaus ist der Kaufmann gem. §§ 238 ff. HGB verpflichtet, Handelsbücher zu führen, ein Inventarverzeichnis zu erstellen bzw. fortzuschreiben und auf den Eröffnungsstichtag sowie zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen. Weiterhin ergibt sich gem. § 140 AO das Prinzip der sog. „abgeleiteten Buchführungspflicht", danach gelten die handelsrechtlichen Buchführungs- und Rechnungslegungspflichten auch für das Steuerrecht.

Gerade bei der Fortführung des Unternehmens wird es also einen Jahresabschluss geben, auf den man sich stützen kann. Das Landgericht Traunstein[15] hat in seiner Entscheidung ein Vermögensverzeichnis zugrunde gelegt, das der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters beigelegt war. Das Vermögensverzeichnis datierte vom 18. Oktober und das Verfahren wurde auf den 29. Oktober aufgehoben. Daran erkennt man, dass es naturgemäß auf eine zeitnahe Aufstellung der Vermögensgegenstände ankommt. Möglichst sollte, um unnötigen Aufwand zu vermeiden, der letzte aktuelle Jahresabschluss verwendet werden, ggf. ist ein Zwischenabschluss zu erstellen. Der Jahresabschluss bzw. ein Zwischenabschluss als Informationsgrundlage hat insbesondere den Vorteil, dass das Rechnungswesen der Schuldnerin regelmäßig solche Dokumentationen erstellt. Hierzu gibt es Regeln nach Handels- bzw. Steuerrecht und die Mitarbeiter des Rechnungswesens sind gewohnt, die Abschlusserstellung ordentlich zu dokumentieren und Fragen zum Jahres- bzw. einem Zwischenabschluss zu beantworten.

Insbesondere bei Erstellung eines Zwischenabschlusses ist auf eine saubere Rechnungsabgrenzung im Bereich des Vorratsvermögens zu achten. Halbfertige Erzeugnisse sind ordnungsgemäß zu bewerten. Rechtzeitig ist dem Rechnungswesen der Schuldnerin mitzuteilen, dass für die Jahresabschluss- bzw. Zwischenabschlusserstellung als Grundlage der Schlussrechnung zusätzliche Informationsbedürfnisse zu befriedigen sind. Es sind insbesondere Informationen zur Abgrenzung der Insolvenzverbindlichkeiten von Masseverbindlichkeiten vorzuhalten. Diese Unterscheidung ist dem Rechnungswesen eines Unternehmens außerhalb der Insolvenz in der Regel fremd. Weiterhin sind die Masseverbindlichkeiten i. S. d. § 1 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 InsVV von den Fortführungsverbindlichkeiten i. S. d. § 1 Abs. 2 Nr. 4 b InsVV zu trennen.

IV. Vorgehensweise zur Ermittlung der Teilungsmasse

Das Landgericht Traunstein addiert zur Ermittlung der Teilungsmasse zunächst die Werte aller Vermögensgegenstände der Insolvenzmasse im Sinne des § 35 InsO außer dem Geldvermö-

7 Kübler/Prütting/Pape, InsO (27. Erg.-Lfg.) § 19 Rn. 9; LG Traunstein ZInsO 2000,510,513.
8 Budde/Förschle N Rn. 106.
9 Budde/Förschle Sonderbilanzen, 2. Aufl., P Rn. 101.
10 BGH NZI 2005,351,351.
11 Da im vom BGH behandelten Sachverhalt die Vermögensgegenstände liquidiert wurden, ist auch nur in einem solchen Fall auf stille Reserven zu achten. Ein Vermögensgegenstand, der der Fortführung dient, ist auch unter dieser Prämisse zu bewerten
12 Dieser Hinweis betrifft insbesondere originäre immaterielle Vermögensgegenstände und einen auch originären Geschäfts- und Firmenwert. Da diese nach h. M. (Budde/Förschle N 111; Uhlenbruck, InsO, 12 Aufl. § 19 Rn. 40) im unter Fortführungsgesichtspunkten aufgestellten Überschuldungsstatus nur angesetzt werden dürfen, wenn sich diese als Teil des Verkaufspreises eines Teilbetriebes ergeben, ist diese Möglichkeit hier zu vernachlässigen
13 Budde/Förschle N 103.
14 Braun/Braun § 229 Rn. 2.
15 LG Traunstein ZInsO 2000,510,513.

gen. Soweit Vermögensgegenstände mit Aus- bzw. Absonderungsrechten belastet sind, wird deren Wert in Abzug gebracht. Anschließend wird der Einnahmenüberschuss aus Geschäftsfortführung addiert. In diesem Einnahmenüberschuss berücksichtigt das Landgericht sowohl Flussgrößen (Einnahmen) als auch Bestandsgrößen (z. B. den Kassenbestand). Dies führt dazu, dass das Landgericht darauf hinweisen muss, dass Positionen, die in die Einnahmen- und Ausgabenrechnung eingehen, nicht nochmals als Aktiva berücksichtigt werden dürfen[16].

Uns scheint es einfacher, zunächst die Werte der Vermögensgegenstände der Insolvenzmasse im Sinne des § 35 InsO aufzuführen (siehe Zwischensumme 1 der Anlage 1). Hiervon sind die Werte der Vermögensgegenstände zu subtrahieren, soweit sie mit Aus- und Absonderungsrechten belastet sind. So gelangt man zur Zwischensumme 2 (siehe Anlage 1). Zur Zwischensumme 2 ist ein Betrag in Höhe der Kosten des Insolvenzverfahrens und der sonstigen Masseverbindlichkeiten i. S. d. § 1 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 InsVV zu addieren. Dieser Betrag ist jedoch nur zu addieren, als er bereits den Liquiditätsbestand gemindert hat, also bereits ausgezahlt wurde. Soweit Kosten des Insolvenzverfahrens oder sonstige Masseverbindlichkeiten noch als Verbindlichkeit, aber noch nicht als Auszahlung berücksichtigt sind, haben sie die Zwischensumme 1 nicht gemindert. Daher ist insoweit eine Korrektur nicht notwendig. Nach Addition der Auszahlungen für die Kosten des Insolvenzverfahrens und auch für die sonstigen Masseverbindlichkeiten i. S. d. § 1 Abs. 2 Nr. 4 InsVV gelangt man zur Zwischensumme 3 (siehe Anlage 1). Um die Teilungsmasse zu ermitteln, muss man den Betrag in Höhe der Fortführungsverbindlichkeiten subtrahieren, die aus der Fortführung des Unternehmens begründet wurden und auf die noch keine Zahlungen geleistet wurden[17]. Das Ergebnis der Subtraktion ist die Teilungsmasse.

V. Einnahmenüberschuss aus Unternehmensfortführung

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 b InsVV sind Ausgaben zu berücksichtigen, soweit sie durch vom Insolvenzverwalter abgeschlossene Verträge oder durch Erfüllungswahl des Insolvenzverwalters entstehen[18]. Nur diese sind von den Einnahmen aus der Unternehmensfortführung abzuziehen. Einnahmen und Ausgaben sind als Geschäftsvorfälle definiert, die zu einer Veränderung des Geldvermögens führen. Geldvermögen wird dabei als die Summe aus Zahlungsmittelbestand (Kassenbestände und jederzeit verfügbare Bankguthaben) sowie Bestände an sonstigen Forderungen abzgl. des Bestandes an Verbindlichkeiten verstanden[19]. Das Landgericht Traunstein nimmt daher alle Aktivwerte des Geldvermögens (Kassenbestände, jederzeit verfügbare Bankguthaben und Forderungen) aus der Aufzählung der Vermögensgegenstände heraus und bildet einen Saldo mit den Verbindlichkeiten aus Fortführung. Die Entwicklung des Kassenbestandes aus den Einnahmen bzw. Ausgaben der Unternehmensfortführung leitet das Landgericht aus den Bewegungen auf dem Insolvenzanderkonto her[20].

Unser Vorschlag wäre, die Fortführungsverbindlichkeiten aus den Passiva zu selektieren (vgl. Anlage 2) und diese, wie in der Übersicht der Anlage 1, zu subtrahieren. Dies genügt, weil die Einnahmen aus der Fortführung entweder als Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (diese wären ggf. zu selektieren) oder als Mehrung des Kassenbestandes während der Fortführung bereits enthalten sind. Die bereits erfolgten Auszahlungen auf Fortführungsverbindlichkeiten haben bereits den Kassenbestand bzw. das jederzeit verfügbare Bankguthaben gemindert. Zur Kontrolle ist darauf zu achten, dass sich insgesamt ein Einnahmenüberschuss ergibt, um nicht unzulässigerweise[21] eine Unterdeckung aus Unternehmensfortführung zu berücksichtigen. Nach unserem Vorschlag sind neben den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, also aus Fortführungsverbindlichkeiten, weiterhin auch Rückstellungen zu berücksichtigen, die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, wie etwa Rückstellungen für ausstehende Rechnungen, antizipieren. Es ist Zufall, ob für eine Leistung, die vor dem Stichtag erbracht wurde, eine Rechnung zum Stichtag bereits gestellt wurde (Verbindlichkeit), oder noch nicht (Rückstellung).

VI. Zusammenfassung

Die Ermittlung der Teilungsmasse bei Aufhebung des Insolvenzverfahrens nach bestätigtem Insolvenzplan sollte auf einer Aufstellung der Vermögensgegenstände und Schulden der Insolvenzmasse zu Buchwerten aufsetzen. Bei der Herleitung dieser Aufstellung aus einem aktuellen Jahres- oder Zwischenabschluss sind insolvenzrechtliche Besonderheiten insbesondere zur Selektion von Insolvenzverbindlichkeiten und Masseverbindlichkeiten sowohl im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4 S. 1 InsVV als auch § 1 Abs. 2 Nr. 4 b InsVV zu berücksichtigen. Das Rechnungswesen des Schuldners sollte rechtzeitig auf die entsprechenden Informationsbedürfnisse vorbereitet werden. Nach Berücksichtigung aller Vermögensgegenstände einschließlich des Liquiditätsbestandes genügt zur Berücksichtigung eines verifizierten Einnahmenüberschusses nach Selektion der noch nicht gezahlten sonstigen Massenverbindlichkeiten die Subtraktion der zum Stichtag bestehenden Fortführungsverbindlichkeiten im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4 b InsVV.

Anlage 1

Ermittlung der Teilungsmasse der XY-GmbH auf den 31. Dezember 2006

	31.12.2006 €
Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	286.784,37
Grundstücke, Bauten und grundstücksgleiche Rechte	14.299.126,65
Technische Anlagen und Maschinen	7.528.099,22
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.748.564,78
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	123.641,89
Beteiligungen	3.582.764,71
Sonstige Ausleihungen und Genossenschaftsanteile	2.564.560,84
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	3.019.588,88
Unfertige und fertige Erzeugnisse, Waren	8.127.141,66
Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	27.194,75
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	9.563.268,80
Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	15.967,31
Sonstige Vermögensgegenstände	2.921.437,72
Wertguthaben aus Altersteilzeit	568.337,00
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	185.979,71
An Leasing-Pool geleistete Vorauszahlung auf Leasingraten	2.424.868,56
Liquiditätsbestand	4.776.189,28
Zwischensumme 1	**61.763.516,12**
abzgl. Wert der Aus- und Absonderungsrechte an diesen Vermögensgegenständen	14.366.245,34
Zwischensumme 2	**47.397.270,78**
zzgl. in der Zeit der Unternehmensfortführung gezahlte Kosten des vorläufigen Verwalters	949.694,87
Gerichtskosten	60.500,00
Haftpflichtversicherung d. vorl. Verwalters	27.714,78
Haftpflichtversicherung d. Gläubigerausschusses	52.169,00
Zwischensumme 3	**48.487.349,44**
abzgl. Fortführungsverbindlichkeiten gem. Anl. 2	10.120.064,98
Gesamt	**38.367.284,45**

16 LG Traunstein ZInsO 2000,510,514.
17 Auszahlungen auf Fortführungsverbindlichkeiten haben den Liquiditätsbestand bereits gemindert.
18 BGH v. 24.5.2005, Rpfleger 2005,561.
19 Wöhe, Einführung in die allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 15. Aufl., S. 874.
20 LG Traunstein ZInsO 2000,510,514.
21 Haarmeyer/Wutzke/Förster InsVV § 1 Rn. 89.

Anlage 2

Übersicht der in den Passiva der XY-GmbH per 31. Dezember 2006 enthaltenen Fortführungsverbindlichkeiten

Passiva	Buchwerte	Fortführungsverbindlichkeiten
	31.12.2006 €	31.12.2006 €
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	12.705.000,00	
II. Bilanzverlust	2.270.688,90	
III. Nicht durch gezeichnetes Kapital gedeckter Bilanzverlust	0,00	
	14.975.688,90	**0,00**
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse	**771.387,38**	**0,00**
C. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen	0,00	0,00
2. Sonstige Rückstellungen	12.395.471,44	4.378.998,72
	12.395.471,44	**4.378.998,72**
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	8.402.990,08	0,00
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten aus Miet- und Ratenkaufverträgen	197.913,92	0,00
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.817.854,15	3.817.854,15
5. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	211.566,76	211.566,76
6. Sonstige Verbindlichkeiten	20.990.643,50	1.711.645,36
	33.620.968,40	**5.741.066,26**
Gesamt	**61.763.516,12**	**10.120.064,98**

Entwicklungen im Handels- und Registerrecht seit 2005

– im Anschluss an den Beitrag in Rpfleger 2005,344 ff. –

Dipl.-Rechtspfleger Steffen *Kögel*, Stuttgart

1. Anmeldung

Das Thema Anmeldung beschäftigt die Rechtsprechung vor allem im Bereich der GmbH: Meldet ein Geschäftsführer die Niederlegung seines Amtes beim Registergericht zur Eintragung an, ist nicht nur die Niederlegungserklärung selbst, sondern auch deren Zugang bei dem zuständigen Organ in der Form des § 39 Abs. 2 GmbHG nachzuweisen. Die Niederlegungserklärung, so das OLG Köln[1], ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung. Nach Sinn und Zweck der Vorschrift des § 39 Abs. 2 GmbHG handelt es sich dabei um ein Mittel, mit dem durch eine ordnungsgemäße Anmeldung die Vermutung für die Richtigkeit der einzutragenden Tatsache begründet wird. Anhand dieser Unterlagen soll das Registergericht sachlich prüfen können, ob eine ordnungsgemäße Willensbildung im Hinblick auf die Bestellung bzw. Abberufung des Geschäftsführers stattgefunden hat. Bei der Beendigung der Vertretungsbefugnis durch einseitige Willenserklärung muss gewährleistet sein, dass das zuständige Gesellschaftsorgan die notwendigen Maßnahmen für eine anderweitige ordnungsgemäße Vertretung ergreifen kann. Im streng formalen registerrechtlichen Verfahren muss der Anmelder einer eintragungspflichtigen Tatsache daher die Willensbildung des Geschäftsführers und den Zugang dieser Willenserklärung bei dem zuständigen Organ in der Form des § 39 Abs. 2 GmbHG nachweisen. Eine Abtretungsanzeige nach § 40 Abs. 1 GmbHG braucht die Personalien des Abtretenden und des Abtretungsempfängers nicht zu enthalten[2]. Mit der Vorschrift soll nach Auffassung des SchlHolstOLG erreicht werden, dass sich Dritte möglichst zu jeder Zeit und ohne aufwändige Prüfung der Registerdaten einen Überblick über den aktuellen Gesellschafterbestand verschaffen können. Dieses Ziel soll dadurch verwirklicht werden, dass der oder die Geschäftsführer einer GmbH verpflichtet werden, nach jeder Änderung im Gesellschafterbestand eine aktualisierte Gesellschafterliste einzureichen. Daneben besteht die Verpflichtung des Notars, die Abtretung des Geschäftsanteils anzuzeigen. Mit der Anzeigepflicht soll nur sichergestellt werden, dass das Registergericht überhaupt Kenntnis von Veränderungen im Gesellschafterbestand erlangt. Die Anzeige des Notars soll Anhaltspunkte für einen Gesellschafterwechsel geben, um sodann die Einreichung einer aktualisierten Gesellschafterliste anzufordern und ggf. zu erzwingen. Daraus folgt, dass die Anzeige des Notars nur Hilfsfunktion hat. Informationsgrundlage für Dritte soll allein die Gesellschafterliste sein. Die Gebühr für die Entgegennahme der

1 Rpfleger 2005,92.
2 Rpfleger 2005,265 = DB 2005,766 = GmbHR 2005,481 = DNotZ 2005,715.